

§ 14.

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.
Die zur Ausführung desselben erforderlichen Vorschriften werden vom
Ministerium erlassen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beibrückung
Unseres Fürstlichen Insignels.

Schloß Ebersdorf, den 3. Juni 1911.

(L. S.)

Heinrich XXVII.

v. Hinüber. R. Graefel.